

NEUEINFÜHRUNG VON SCHULBÜCHERN

A) Beschluss des Schulrates: nach Aufhebung des Dekretes des Präsidenten des Landesausschusses v. 22.04.1977 Nr. 17 (mit Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Juni 2003, Nr. 22) liegt die Auswahl der Schulbücher in der Kompetenz der autonomen Schule.

Im Sinne der Nachhaltigkeit aber auch der Sparsamkeit erlässt der Schulrat folgende Kriterien bezüglich Einführung von neuen Schulbüchern bzw. Verwendung und Weiterführung bereits eingeführter Schulbücher in weiteren Klassen.

- Der Vorschlag zur Einführung von Schulbüchern kann von jeder Lehrperson gemacht werden.
- Der Vorschlag wird zuerst in der Fachgruppe, im Team bzw. an der Schulstelle vorgestellt und besprochen.
- Die Fachgruppe, das Team bzw. die Schulstelle erstellt einen schriftlichen Antrag an den Schuldirektor, dieser enthält im Wesentlichen folgende Angaben:
 - Titel des Buches
 - Angaben zum Begleitmaterial und Begründung für dessen Ankauf
 - Angaben zum Autor/Autorenteam, Verlag, Erscheinungsdatum, ISBN-Nummer, Kosten
 - Angaben, ob der Ankauf für alle Schüler erfolgen soll oder ob nur eine bestimmte Anzahl von Klassensätzen benötigt wird
 - Zusammenhänge zwischen den Inhalten/Themenschwerpunkten und dem Schulcurriculum
 - Didaktische und methodische Hinweise
- Der Antrag wird innerhalb 15. März eines jeden Jahres gestellt.
- Dem Antrag muss gleichzeitig ein Exemplar des Schulbuches beigelegt werden.
- Die einzelnen Schulstellen erhalten eine Kopie des Antrags zur Einsichtnahme und können im Sekretariat in die Exemplare der Bücher Einsicht nehmen.
- Der Einführung muss die Überlegung des mehrjährigen Gebrauches zu Grunde liegen. Neu angekaufte Schulbücher werden in der Regel min. 3 Jahre lang verwendet bevor sie wieder ausgeschieden werden.
- Neueinführungen werden für eine Jahrgangstufe gestellt und können in den darauf folgenden Klassen automatisch fortgesetzt werden. Dies wird alljährlich im Protokoll der Gesamtkonferenz festgehalten.
- Die Anzahl der in der Schulbuchliste pro Fach geführten Schulbücher beträgt ein sinnvolles Höchstmaß. Gegebenenfalls muss auf Antrag eine schriftliche Begründung angeführt werden, wenn ein zusätzliches Buch für ein Unterrichtsfach aufgenommen wird.
- Schulstufenorganisierte Schulbücher können im kommenden Jahr in der nächsten Schulstufe weitergeführt werden, sofern ein schriftlicher und begründeter Antrag erstellt wird. In diesem Fall können für eine Klasse, sofern die finanziellen Mittel reichen, auch zwei Bände eines Unterrichtsbuches eingeführt werden (gegebenenfalls auch nur Klassensätze).
- Arbeitsbücher ergänzen die didaktische Tätigkeit und gehen i.d.R. am Ende des Schuljahres in das Eigentum des Schülers über.
- Über die Finanzierung des Begleitmaterials zu den Büchern wird von Fall zu Fall entschieden.
- Laut Einvernehmen zwischen der Auton. Prov. Bozen u. d. Diözese Bozen-Brixen über die religiöse Bildung an den Schulen Südtirols (Mitt. des SAL v. 05.10.15) dürfen für den katholischen Religionsunterricht nur Lehrbücher verwendet werden, die mit Genehmi-

-
- gung des Diözesanordinarius der Diözese Bozen-Brixen oder der Italienischen Bischofskonferenz versehen sind.
- Neuauflagen bzw. überarbeitete Auflagen gelten nicht als Neueinführungen. Bei der Weiterführung von Schulbüchern ist genau zu vermerken, ob die alte Auflage oder die Neuauflage angekauft werden soll (ISBN-Nummer angeben).
 - An allen Schulstellen der Grundschule bzw. in allen Jahrgangsstufen der Mittelschule muss im Sinne einer einheitlichen Didaktik und aus Gründen der Sparsamkeit die Einführung der gleichen Schulbücher angestrebt werden. Begleitend und begründet können auch andere Lehrbücher begrenzt eingesetzt werden. Diese werden in der aktuellen Schulbuchliste nicht geführt und werden nur in ausführlich begründeten und nachvollziehbaren Fällen an- bzw. nachgekauft.
 - Schulbücher können auch als Klassensätze angekauft werden, sofern es aus didaktischen Gründen nicht notwendig ist das Schulbuch für alle Schüler einer Klassenstufe anzukaufen.
 - Sollten Schulbücher in elektronischer Form vorliegen, so sind diese dem Schulbuch in gebundener Form gleich zu setzen. Allerdings muss garantiert sein, dass die Schüler die notwendigen technischen Voraussetzungen besitzen, um Schulbücher in elektronischer Form nutzen zu können.
 - Bei begründetem Bedarf und bei finanzieller Verfügbarkeit können alternative Lehrmittel angekauft werden. Darunter fallen Unterrichtsmaterialien wie Atlanten, Wörterbücher, Nachschlagwerke, reformpädagogische Unterrichtsmaterialien usw.).
 - Schulbücher, welche vergriffen sind, werden in der Schulbuchliste mit dem Vermerk „vergriffen“ versehen und nach einem Schuljahr aus der Schulbuchliste gestrichen.